

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant

Dienstag, 16.03.2021



Julia Sorokin

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)



1

Steuernachrichten



2

Urteil des Monats



3

Steuertipp des Monats



4

Rechtstipp des Monats



5

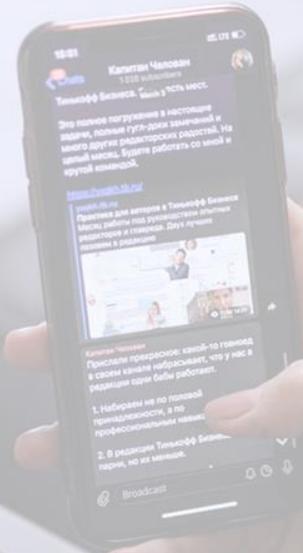
Steuerrecht ganz einfach

Heute: Prüfungssicheres Fahrtenbuch – geht das?



1

Steuernachrichten





Neuregelung Investitionsabzugsbetrag ab 2020

Geplante Investitionen in

- bewegliches,
- (fast) ausschließlich betrieblich genutztes (mind. 90 %),
- Anlagevermögen

werden gefördert durch Abzug eines Teils der geplanten Anschaffungskosten vom Gewinn. Der Abzug ist auf 200.000 EUR pro Jahr pro Unternehmen begrenzt.



Investitionsabzugsbetrag

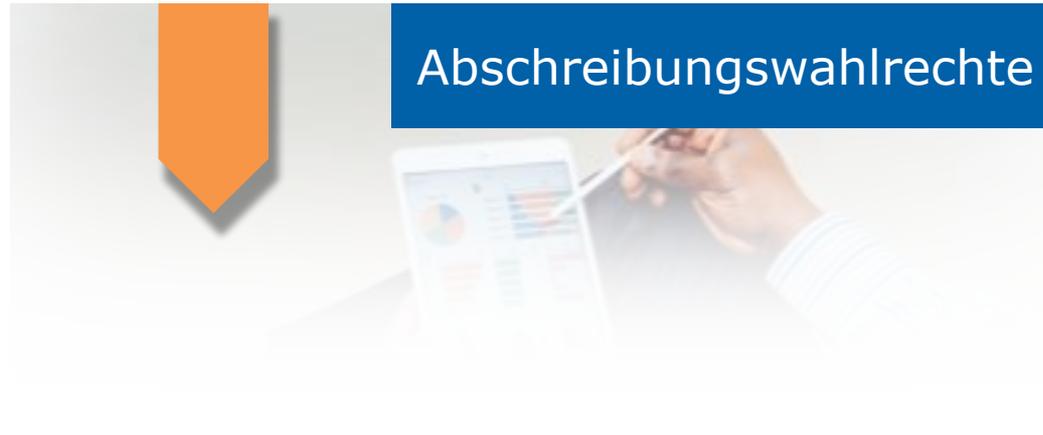
	Bisher	Neu
Höhe des Abzuges	40% der geplanten Anschaffungskosten	50% der geplanten Anschaffungskosten
Begünstigte Unternehmen mit		
1. Betriebsvermögen / steuerlichem Eigenkapital bis oder	235.000 EUR	Grenze aufgehoben
2. Gewinn vor IAB / Sonderabschreibungen	100.000 EUR	einheitlich 200.000 EUR
Finanzierungszusammenhang	durch BFH-Rechtsprechung aufgehoben	wieder gefordert keine Abweichung vom Investitionsplan möglich

Abschreibungswahlrechte

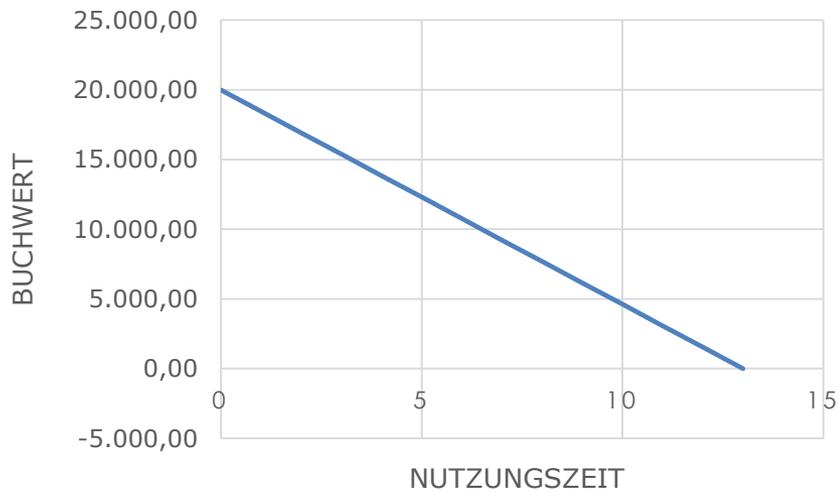


Abschreibungswahlrechte sind zurück

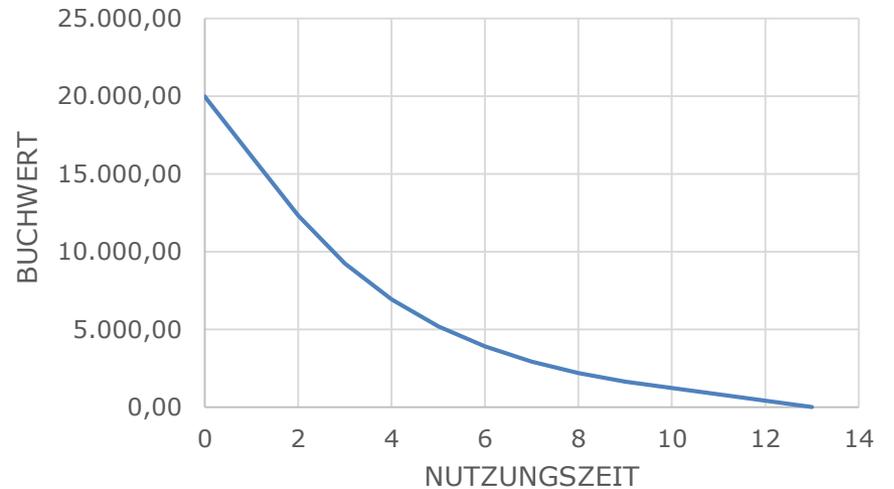
- Bei Erwerb abnutzbarer materieller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- zwischen dem 01.01.2020 bis 31.12.2021
- darf zwischen linearer (gleichmäßiger) und degressiver Abschreibung gewählt werden.
- degressive Abschreibung ist auf 25%, max. 2,5faches der linearen AfA, begrenzt.



lineare Abschreibung



degressive Abschreibung





Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Vereinfachte Steuerstundung für bis 31.03.
entstandene Steuern

- bis spätestens 30.06.2021



Vereinfachungen/Corona

Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Vollstreckungsmaßnahmen für bis 31.03.
entstandene Steuern

- bis 30.06.2021 ausgesetzt
- längstens 31.12.2021 mit Ratenzahlung
- Erlass von Säumniszuschlägen



Vereinfachungen/Corona

Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Vereinfachte Herabsetzung von Vorauszahlungen



Vereinfachungen/Corona

Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Abgabefristen verlängert:

- für Steuererklärungen 2019:
bis 31.08.2021
- für Steuererklärungen 2020:
regulär bis 28.02.2022



Vereinfachungen/Corona

Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Verjährungsfristen verlängert:

- für besonders schwere Steuerhinterziehung (über 50.000 EUR)
- von bisher 10 auf 15 Jahre



Solidaritatzuschlag

Abschaffung des Solidaritatzuschlages

- Per 01.03.2021 sind nderungen zu Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheiden ergangen.
- Darin wurden die bisher festgesetzten Vorauszahlungen auf den Solidaritatzuschlag auf 0,00 EUR herabgesetzt.
→ **mit Wirkung ab 10.03.2021!!!**



Solidaritätszuschlag

- Sofern Sie bereits den höheren Betrag überwiesen haben, wird dieser zeitnah erstattet.
- Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bucht das Finanzamt bereits den verminderten Betrag ab.



Solidaritatzuschlag

Politisch wird von einer Soli-Abschaffung gesprochen, fachlich korrekt ware der Begriff Herabsetzung, denn

- es profitieren nur naturliche Personen von der Gesetzesanderung.
- Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften werden weiterhin unbeschrankt besteuert wie auch Kapitalertrage/Dividenden u. a.

Solidaritatzuschlag

96,5% profitieren von der Soli-Abschaffung

Das Einkommen entscheidet wer ab 2021 mehr Netto hat!

Alleinstehend:
ab **109.000 € brutto/Jahr**

Verheiratet:
ab **221.000 € brutto/Jahr**

Spitzenverdiener zahlen weiterhin Solidaritatzuschlag.



Milderungszone:
Steuerzahler in diesem Bereich zahlen einen anteiligen Solidaritatzuschlag.



FREIGRENZE

Alleinstehend:
bis **73.000 € brutto/Jahr**

Verheiratet:
bis **151.000 € brutto/Jahr**

Unterhalb der Freigrenze entfällt der Solidaritatzuschlag.

**Ab welchem Einkommen gilt was?**

Singles mit einem Bruttojahreslohn von unter 73.000 Euro (Verheiratete mit bis zu 151.000 Euro) mussen mit der Teilabschaffung uberhaupt keinen Soli mehr zahlen. Wer daruber liegt, wird bis zu einem Bruttojahreseinkommen unter 109.000 Euro (Verheiratete mit bis zu 221.000 Euro) nur noch einen Teil des Solidaritatsbeitrages mit der Steuer abfuhren mussen. Diese so genannte Milderungszone federt fur Arbeitnehmer, deren Einkommen nur wenige Euro uber der Freigrenze liegen, steuerliche Harten ab. Spitzenverdiener ab einem Bruttogehalt von 109.000 Euro (Verheiratete mit bis zu 221.000 Euro) mussen weiterhin den vollen Betrag zahlen.



2

Urteil des Monats



FG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 26.08.2020, Az. 5 K 194/18

Im Rahmen der Anwendung der sog. Kostendeckelung bei einem zu mehr als 50 % betrieblich genutzten Pkw ist die für die Anschaffung des Fahrzeugs geleistete Leasingsonderzahlung auch bei einem Einnahme-Überschussrechner periodengerecht auf die Leasinglaufzeit zu verteilen.

Worum geht's?

Bei zu mindestens 50 % betrieblich genutzten Pkws (Firmenwagen) darf der Steuerpflichtige aus Vereinfachungsgründen den Anteil seiner Privatnutzung des Pkws mit Hilfe der sog. 1 %-Regelung schätzen.

Dabei wird unterstellt, dass 1 % vom Bruttolistenneupreis (zzgl. evtl. Sonderausstattung) dem monatlichen Privatnutzungsanteil entspricht.

Beispiel: VW Tiguan

Bruttolistenneupreis rund 50.000 EUR

Davon 1% = 500 EUR pauschaler Ansatz als Betriebseinnahme zum Ausgleich der zu 100 % als Betriebsausgaben erfassten laufenden Kfz-Kosten.

ABER

Wenn die Summe aller Kosten niedriger ausfällt, als der im vereinfachten Wege ermittelte Eigenverbrauch, dann wird der Eigenverbrauch auf die tatsächlichen Kfz-Kosten gedeckt (Kostendeckung).

Fortführung Beispiel

Eigenverbrauch für 12 Monate	6.000 EUR
Kosten für den Tiguan im jew. Jahr	4.800 EUR

→ es sind nur 4.800 EUR als Betriebseinnahme zu buchen

→ Auswirkung Tiguan auf den Gewinn 0 EUR

(Schattenberechnung)

Beispiel: VW Tiguan



Wie werden die Kosten für den Pkw aber ermittelt?

Bei einem Einnahme-Überschuss-Rechner (nicht Bilanzierer) gilt gemäß § 11 EStG das sog. Zufluss-Abfluss-Prinzip, d. h. Einnahme/Ausgabe bei Zahlung.

Eine Leasingsonderzahlung wird zu Beginn eines Leasingvertrages gezahlt und stellt somit im Jahr der Zahlung eine Betriebsausgabe dar.

Für die Prüfung der Frage, ob die sog. Kostendecklung greift, soll nun aber die Leasingsonderzahlung auf die Leasinglaufzeit verteilt werden (Schattenberechnung)

Leasing-sonderzahlung Tiguan	10.000 EUR bei Laufzeit 36 Monate rechnerisch 3.333 EUR p.a.
mtl. Leasingrate	150 EUR
mtl. sonstige Kosten	250 EUR

Beispiel: VW Tiguan



Berechnung Eigenverbrauch

Bisher

Neu

1% Regel p. a.	6.000 EUR	6.000 EUR
Kosten im Jahr 01	14.800 EUR	14.800 EUR
Ansatz Eigenverbrauch	6.000 EUR	6.000 EUR

Kosten im Jahr 02	4.800 EUR	4.800 EUR
Ansatz Eigenverbrauch	4.800 EUR	6.000 EUR

+1.200 EUR

(Vergleichsgröße $4.800 + 3.333 = 8.133$ EUR)

Kosten im Jahr 03	4.800 EUR	4.800 EUR
Ansatz Eigenverbrauch	4.800 EUR	6.000 EUR

+ 1.200 EUR



Fazit

Zurzeit ist die Streitfrage noch beim Bundesfinanzhof zur abschließenden Klärung anhängig.

Allerdings ist es eines von mehreren mit dem gleichen Tenor ergangenen FG-Urteile.

Eine abweichende Entscheidung des BFH ist äußerst unwahrscheinlich!

Somit kann das Steuersparmodell Leasingsonderzahlung für nicht mehr anwendbar erklärt werden!



3

Steuertipp des Monats





Energetische Gebäudesanierung

Im neuen § 35c EStG wurde eine Steuerermäßigung für energetische Sanierung von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt.

Voraussetzungen

Gebäude ist älter als
10 Jahre alt

Bauanträge/-anzeigen/
ausführungen nach dem
31.12.2019
(Investitionszeitraum endet am
31.12.2030)

keine sonstigen Fördermaßnahmen in
Anspruch genommen
(bspw. zinsverbilligte KfW-Darlehen oder
steuerfreie Zuschüsse)

Ausführung der Arbeiten von einem
Fachunternehmen /
Ausstellung einer amtlich vorgeschriebenen
Bescheinigung hierüber

Begünstigte Maßnahmen

Wärmedämmung von Wänden /
Dächern / Geschossdecken

Erneuerung Türen / Fenster /
Lüftungsanlage /
Heizungsanlage

Einbau digitaler Systeme zur
energetischen Optimierung

Optimierung bestehender
Heizungsanlagen (älter als 2 Jahre)





4

Rechtstipp des Monats



Neuerungen BGB zu gewerblichen Mietverträgen beachten

Am 31.12.2020 ist der neue Art. 240 § 7 EGBGB in Kraft getreten:

Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen

Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.

Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Reduktion der Miete ab März 2020 (erster Lockdown) in Einzelfällen verhandelbar!

Zuständigkeit: Rechtsanwälte



Steuerrecht ganz einfach

Heute: Prüfungssicheres Fahrtenbuch – geht das?



Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind die strengen Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch den Unternehmern zumutbar, weil sie ein solches nicht führen müssen, denn das EStG bietet auch eine vereinfachte Berechnung des Eigenverbrauchs mittels der 1%-Regelung.



VIMCAR
FAHRTENBUCH

Unser elektronisches Fahrtenbuch: Faszinierend einfach.

Sparen Sie mit dem preisgekrönten Fahrtenbuch von Vimcar bis zu 2.785€ Steuer pro Jahr!



Spürbare Erleichterungen bietet die Nutzung eines elektronischen Fahrtenbuches!

- ✓ Anforderungen lt. BMF-Schreiben vom 18.11.2009 beachten
- ✓ Flexible Exportfunktionen zur Weiterverarbeitung der Daten
- ✓ Prüfungssichere Aufzeichnung aller Fahrten
- ✓ Sieben Tage Zeit für Ergänzung von Zusatzangaben
- ✓ Kostenersparnis durch Kooperation von Anbieter und Steuerberater



1

Steuernachrichten



2

Urteil des Monats



3

Steuertipp des Monats

Aktuelles

Aktuelles

Steuerfalle
Photovoltaikanlage



Rechtstipp des Monats

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

*Gastbeitrag RA Jörg Brochnow
ETL Rechtsanwälte*



Steuerrecht ganz einfach

Familienplitting

*Wie geht das und wann
ergibt es Sinn?*



Julia Sorokin
Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr ADMEDIO-Team



(0351) 4652100



info@admedio.com



<https://www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden/>

SAVE THE DATE:
Jeder dritte Dienstag im Monat
Nächster Monatsticker am Dienstag, 13.04.2021